

## Max-Reger-Musikschule

- **Satzung**
- **Gebührensatzung**
- **Entgeltordnung**

Stand 02.07.2025



# Satzung

**für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom  
06. Dezember 1995 in der Fassung des II. Nachtrages vom  
02.07.2025**

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 22.05.2025 folgenden II. Nachtrag zur Satzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 06.12.1995 beschlossen:

## **§ 1 Rechtsform und rechtliche Vertretung der Musikschule**

Die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen (Kurzbezeichnung: Musikschule) ist eine nicht rechtsfähige Anstalt der Stadt Hagen. Ihre rechtliche Vertretung richtet sich nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023) und der Hauptsatzung der Stadt Hagen vom 12.05.2000.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit der Musikschule**

(1) Die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen mit Sitz in Hagen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Max-Reger-Musikschule versteht sich als integrative und inklusive Musikschule. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ein inklusives Angebot, die Bereitstellung eines Begegnungsraums über soziale und kulturelle Grenzen hinaus, das gemeinsame und aktive Erleben von Musik und den Austausch darüber. Die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen soll durch ihre Bildungsarbeit für die Bevölkerung gemeinschaftsfördernd und gemeinschaftsstiftend wirken und die Musik in den öffentlichen Raum bringen.

(2) Die Max-Reger-Musikschule ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Max-Reger-Musikschule dürfen nur für die

satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Hagen erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Aufgaben und Unterrichtsangebote der Musikschule**

(1) Aufgabe der Musikschule ist es, Begabungen zu erkennen und zu fördern, musikalische Breitenarbeit zu betreiben, kulturelle Diversität zu berücksichtigen sowie eine studienvorbereitende Ausbildung (SVA) anzubieten. Die Aufgabengebiete umfassen die Förderung der musikalischen Jugend- und Erwachsenenbildung und die Übernahme sozialer Aufgaben. Diese umfassen z.B. die musikalische Arbeit mit Menschen mit Behinderungen oder mit Menschen aus bildungsfernen Schichten.

(2) Um die Bevölkerung an den Arbeitsergebnissen der Musikschule teilnehmen zu lassen, werden öffentliche Veranstaltungen durchgeführt. Diese Veranstaltungen sollen in erster Linie von den Schüler\*innen und Lehrkräften der Musikschule gestaltet werden. Hierfür werden Eintrittsgelder nach der Entgeltordnung der Max-Reger-Musikschule erhoben.

(3) Die Musikschule bietet vielfältige Kurs- bzw. Unterrichtsangebote an, die der gesonderten Gebührensatzung zu entnehmen sind.

## **§ 4 An- /Abmeldungen, Aufnahme und Ausschluss von Schüler\*innen**

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme in die Musikschule ist schriftlich nach Vordruck oder auf digitalem Wege zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich. Anmeldungen sind grundsätzlich jederzeit möglich.

(2) Für die Musikalische Früherziehung soll die Anmeldung im Frühsommer für den Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres nach den Sommerferien erfolgen. Die Anmeldung zur Grundausbildung ist bis einschließlich zum 31.01. eines Jahres möglich.

(3) Die Aufnahme in die Musikschule wird durch Übersendung eines Gebührenbescheides bzw. durch die Erteilung der ersten Unterrichtsstunde bestätigt. Ablehnung und Widerruf der Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid an den/die Schüler\*innen, bei Minderjährigen entsprechend an die Erziehungsberechtigten. Ein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts besteht nicht, wenn besondere Gründe die Durchführung des Unterrichts teilweise oder ganz unmöglich machen, z.B. wenn nicht genügend Lehrkräfte zur Verfügung stehen oder wenn nicht genügend Anmeldungen zur Bildung einer arbeitsfähigen Gruppe oder Kurses vorliegen.

(4) Abmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.

(5) Abmeldungen von den in § 2 Abs. 1 Nrn. 5-10 und 14, 15 der Gebührensatzung aufgeführten Unterrichtsangeboten sind im Interesse eines geordneten Unterrichtsbetriebes mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines Jahres möglich.

(6) Bei der Musikalischen Früherziehung bzw. - Grundausbildung sind während der ersten drei Unterrichtsmonate Abmeldungen jederzeit möglich. Die Gebührenpflicht während der Probezeit endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig Unterricht erteilt wurde.

Nach Ablauf der Probezeit ist eine Abmeldung nur noch in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Anmeldung für den gewählten Unterricht ist danach vielmehr bis zur Beendigung des laufenden Kurses verbindlich. Diese Kurse enden automatisch durch Zeitablauf, eine Abmeldung ist daher nicht erforderlich.

Bei der Musikalischen Grundausbildung und der Musikalischen Früherziehung kann abweichend hiervon der zweijährige Kurs nach einem Jahr durch Abmeldung zum Jahresende mit einer Frist von 6 Wochen beendet werden.

(7) Schüler\*innen, die gegen die Satzung oder Schulordnung verstoßen, wird die Abmeldung empfohlen. In besonderen Fällen erfolgt, ggfl. nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, eine Verwarnung, in der auch auf den möglichen Ausschluss von der Schule hingewiesen wird. Bleibt die Verwarnung erfolglos, wird der/die Schüler\*in ausgeschlossen. Verwarnung und Ausschluss erfolgen durch schriftlichen Bescheid an die Schüler:innen bzw. deren Erziehungsberechtigten.

## **§ 5 Ferienordnung**

Es gilt das Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NW), sowie die Ferienordnung Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 6 Musikinstrumente und Unterrichtsmaterial**

(1) Um das Lernziel zu erreichen, ist die Bereitstellung von entsprechenden Musikinstrumenten und Unterrichtsmaterial durch die Schüler\*innen bzw. deren Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Die Musikschule kann den Schüler\*innen Instrumente zur Verfügung stellen. Näheres regelt der Leihvertrag.

(3) Jede/r Schüler\*in, der/die Gesangs- oder Instrumentalunterricht erhält, ist angehalten, an musikalischen Gemeinschaftsformen wie Chor, Orchester, Kammermusik oder Spielkreis teilzunehmen.

## **§ 7 Gebühren**

Für den Unterricht und die Zurverfügungstellung von Instrumenten werden Gebühren nach der gesonderten Gebührensatzung erhoben.

## **§ 8 Aufsichtspflicht**

Eine Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während der Unterrichtszeit.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Dieser II. Nachtrag zu der Satzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen tritt am 01.09.2025 in Kraft.

# Gebührensatzung

für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom  
16. Dezember 1997 in der Fassung des IV. Nachtrages  
vom 02.07.2025

---

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), in Verbindung mit § 7 der Satzung für die Max-Reger-Musikschule hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 22.05.2025 den folgenden IV. Nachtrag zu der Gebührensatzung vom 16.12.1997, zuletzt geändert durch den III. Nachtrag vom 02.04.2008, für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen beschlossen:

## § 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Musikschule werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Für die Zurverfügungstellung eines Instruments wird eine Leihgebühr erhoben.

Für die unter § 2 Abs. 1 Nrn. 5-10 und 14-16 aufgeführten Angebote werden Jahresgebühren, für die unter § 2 Abs. 1 Nrn. 1-4 genannten Unterrichtsangebote werden Kursgebühren erhoben, die jeweils monatlich zu zahlen sind.

## § 2 Gebühren für Unterrichtsangebote

Für die nachfolgend aufgeführten Unterrichtsangebote werden folgende Gebühren erhoben:

### 1.) Babygarten (Kinder von 6 Monaten - 1 ½ Jahren)

Unterrichtsdauer: 45 Minuten

Unterrichtsform: Gruppenunterricht

Gebühr pro Monat: .....26,00 Euro

Jahresgebühr: .....312,00 Euro

Beginn: 01.02. eines Jahres und 01.08. eines Jahres

Dauer: 6 Monate

### 2.) Musikgarten 1 (Kinder von 1 ½-2 ½ Jahren) und 2 (Kinder von 2 ½-4 Jahren)

Unterrichtsdauer: 45 Minuten

Unterrichtsform: Gruppenunterricht

Gebühr pro Monat: .....26,00 Euro

Jahresgebühr: .....312,00 Euro

Beginn: 01.02. eines Jahres und 01.08. eines Jahres

Dauer: 6 Monate

### 3.) Musikalische Früherziehung

(Kinder zwei Jahre bzw. ein Jahr vor der Einschulung)

Unterrichtsdauer: 45 Minuten wöchentlich

Unterrichtsform: Gruppenunterricht

Gebühr pro Monat: .....26,00 Euro

Jahresgebühr: .....312,00 Euro

Beginn: Schuljahresbeginn

Dauer: 11 Monate oder 1 Jahr und 11 Monate

### 4.) Musikalische Grundausbildung

(Kinder im 1. Grundschuljahr)

Unterrichtsdauer: 45 Minuten

Unterrichtsform: Gruppenunterricht

Gebühr pro Monat: .....26,00 Euro

Jahresgebühr: .....312,00 Euro

Beginn: 01.02. eines Jahres

Dauer: 2 Jahre

### 5.) Instrumentalunterricht (Klavier siehe auch Nr. 16), Gesangsunterricht, Theorieunterricht

a.) Unterrichtsdauer: 30 Minuten

Unterrichtsform: Einzelunterricht

Gebühr pro Monat: .....58,30 Euro

Jahresgebühr: .....699,60 Euro

b.) Unterrichtsdauer: 45 Minuten

Unterrichtsform: Einzelunterricht

Gebühr pro Monat: .....78,10 Euro

Jahresgebühr: .....937,20 Euro

c.) Unterrichtsdauer: 60 Minuten

Unterrichtsform: Einzelunterricht

Gebühr pro Monat: ...102,30 Euro

Jahresgebühr: .....1.227,60 Euro

d.) Unterrichtsdauer: 45 Minuten  
Unterrichtsform: Partnerunterricht (2 Schüler\*innen)  
Gebühr pro Monat: .....48,40 Euro  
Jahresgebühr: .....580,80 Euro

e.) Unterrichtsdauer: 60 Minuten  
Unterrichtsform: Partnerunterricht (2 Schüler\*innen)  
Gebühr pro Monat: .....58,30 Euro  
Jahresgebühr: .....699,60 Euro

f.) Unterrichtsdauer: 45 Minuten  
Unterrichtsform: Gruppenunterricht (3 Schüler\*innen)  
Gebühr pro Monat: .....33,00 Euro  
Jahresgebühr: .....396,00 Euro

g.) Unterrichtsdauer: 60 Minuten  
Unterrichtsform: Gruppenunterricht (3 Schüler\*innen)  
Gebühr pro Monat: .....44,00 Euro  
Jahresgebühr: .....528,00 Euro

h.) Unterrichtsdauer: 45 Minuten  
Unterrichtsform: Gruppenunterricht (4-5 Schüler\*innen)  
Gebühr pro Monat: .....28,60 Euro  
Jahresgebühr: .....343,20 Euro

i.) Unterrichtsdauer: 60 Minuten  
Unterrichtsform: Gruppenunterricht (4-5 Schüler\*innen)  
Gebühr pro Monat: .....38,50 Euro  
Jahresgebühr: .....462,00 Euro

## **6.) Unterricht im Fachbereich Sonderpädagogik**

a.) Unterrichtsdauer: 30 oder 45 Minuten (Die Dauer des Unterrichts bemisst sich am individuellen Förderbedarf in Absprache mit den Schüler\*innen der Förderschule)  
Unterrichtsform: Einzelunterricht  
Gebühr pro Monat: .....22,00 Euro  
Jahresgebühr: .....264,00 Euro

b.) Unterrichtsdauer: 30, 45, 60 oder 90 Minuten  
Unterrichtsform: Partner- (2) / Gruppen- (3-5) / Großgruppenunterricht (ab 5 Schüler\*innen)  
Gebühr pro Monat: .....21,00 Euro  
Jahresgebühr: .....252,00 Euro

## **7.) Musiktherapie**

a.) Dauer: 30 oder 45 Minuten/ wöchentlich  
Therapieform: Einzeltherapie  
Gebühr pro Monat: .....58,30 oder 78,10 Euro  
Jahresgebühr: ..... 636,00 oder 852,00 Euro

b.) Dauer: 45 oder 60 Minuten/ wöchentlich  
Therapieform: Gruppentherapie (3 oder 4-5 Teilnehmer)  
Gebühr pro Monat: je nach Gruppengröße und Dauer wie unter § 2 Abs 5 e.) -h.)

## **8.) Digitale Unterrichtsformen**

a.) Der Unterricht an der Musikschule kann nach Absprache mit den Teilnehmenden online als "Distanzunterricht" erteilt werden. Die Einzelheiten zur Durchführung des Unterrichts werden zwischen den jeweiligen Dozent\*innen und den Teilnehmenden abgesprochen und festgelegt. Seitens der Musikschule wird keine Gewähr für den reibungslosen Ablauf des Distanzunterrichts z. B. aufgrund technischer Probleme übernommen. Die Gebühr für den Distanzunterricht entspricht der des gleichen Unterrichtsfaches vor Ort.

b.) Gebühren für weitere Lehrformate oder pädagogische Zusatzangebote, die online über die Musikschule angeboten werden, werden von der Schulleitung im Einzelfall festgelegt.

## **9.) Unterricht im Fachbereich Tanz**

Ballett  
Unterrichtsdauer: 60 oder 90 Minuten  
Unterrichtsform: Gruppenunterricht  
Gebühr pro Monat: .....28,60 oder 38,50 Euro  
Jahresgebühr: .....343,20 oder 462,00 Euro

## **10.) Studienvorbereitende Ausbildung**

Zur Vorbereitung auf ein Musikstudium. Gebührenpflichtig ist nur das vokale oder instrumentale Hauptfach.  
Die Aufnahme erfolgt nach einer Eignungsprüfung durch die Musikschulleitung und die jeweiligen Fachlehrer\*innen.  
Unterrichtsdauer: 45 Minuten  
Unterrichtsform: Einzelunterricht  
Gebühr pro Monat: .....71,00 Euro  
Jahresgebühr: .....852,00 Euro

### 11.) 10er-Ticket für Erwachsene

Unterrichtsdauer: 300 Minuten (10x30min)

Unterrichtsform: Einzelunterricht, nach Absprache

Gebühr einmalig: .....440,00 Euro

Gültigkeitsdauer: max. ½ Jahr nach Erwerb

Pro Schüler\*in dürfen im Kalenderjahr maximal zwei 10er-Tickets erworben werden.

### 12.) Unterricht im Projekt JeKits („Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“)

Es gelten für die Teilnahme im JeKits-Programm die vom Land NRW für das Schuljahr festgelegten vertraglichen Regelungen. Informationen zu Teilnahmevoraussetzungen sowie Ermäßigungen erfolgen bei der Anmeldung und sind auf der Homepage der Max-Reger-Musikschule zu finden.

### 13.) Zusätzliche Unterrichtsangebote

Die Gebühr richtet sich nach bereits bestehenden, vergleichbaren Unterrichtsangeboten und wird im Einzelfall von der Schulleitung festgelegt.

### 14.) Mitgliedschaft im Musikschulorchester, Nachwuchsorchester, Blasorchester, in der Big- Band, und in musiktheoretischen Fächern

a.) Musikschüler\*innen

Monatsgebühr: gebührenfrei

Jahresgebühr: gebührenfrei

b.) Externe Mitglieder

Monatsgebühr: .....5,00 Euro

Jahresgebühr: .....60,00 Euro

### 15.) Mitgliedschaft in Bands, Ensembles, Combos etc.

a.) Schüler und Schülerinnen der Musikschule gebührenfrei

b.) Externe Mitglieder

Monatsgebühr richtet sich nach den Gruppentarifen im Instrumentalunterricht. (§ 2 Abs 5)

c.) Die Schulleitung kann bei weiteren Ensembles /Musikgruppen die Monatsgebühr im Einzelfall festlegen.

### 16.) Wartungs- und Nutzungspauschale Klavierunterricht

Gebühr pro Monat:.....2,00 Euro

Jahresgebühr:.....24,00 Euro

### 17.) Unterricht für Erwachsene über 25 Jahre

Für Erwachsene wird nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein Zuschlag in Höhe von 20 % zu den in § 2, 5.) vorgenannten Gebühren entsprechend des belegten Faches erhoben. Für die vorgenannten Gebühren in § 2, 6.) – 7.) wird nach Vollendung des 25. Lebensjahres ein Zuschlag in Höhe von 10% entsprechend des belegten Faches erhoben. Der Erwachsenenzuschlag wird erstmalig in dem den Geburtsmonat folgenden Monat erhoben.

### 18.) Änderungen im Gruppenunterricht

Scheidet bei Instrumentalunterricht ein/e Schüler\*in aus der Gruppe aus und wird dadurch tatsächlich Unterricht in einer Form erteilt, die eine höhere Gebühr auslöst, so wird die bisherige Unterrichtsgebühr bis zum Jahresende, längstens jedoch bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Ausscheiden des Schülers/der Schülerin erhoben. Kann der freigewordene Platz bis zum Jahresende bzw. bis zum Ablauf der 3 Monate nicht mit neuen Schüler:innen besetzt werden, sind die satzungsgemäßen Gebühren für die geänderte Unterrichtsform zu zahlen.

### § 3 Gebühren für Leihinstrumente

Für die Zurverfügungstellung eines Instruments werden folgende Leihgebühren erhoben:

a) Instrumente mit einem Anschaffungswert bis 500 €

|               | im ersten Jahr  | nach einem Jahr  |
|---------------|-----------------|------------------|
| Monatsgebühr: | .....12,00 Euro | .....18,00 Euro  |
| Jahresgebühr: | ....144,00 Euro | .....216,00 Euro |

b) Instrumente mit einem Anschaffungswert ab 501 €

|               | im ersten Jahr  | nach einem Jahr  |
|---------------|-----------------|------------------|
| Monatsgebühr: | .....19,00 Euro | .....24,00 Euro  |
| Jahresgebühr: | ...228,00 Euro  | .....288,00 Euro |

c) Instrumente im JeKits-Bereich

Die Ausleihe ist im Rahmen des JeKits-Unterrichts gebührenfrei. Die Einzelheiten sind den Projektbedingungen zu entnehmen. Bei Nichtrückgabe gilt § 3 g).

d) Die Schulleitung kann im Einzelfall abweichende Gebühren festsetzen.

e) Die Kosten für eine Neuanschaffung bei Nichtrückgabe des Instruments sind von den Nutzenden zu tragen. Es gilt eine Frist von 3 Monaten nach erfolgter schriftlicher Aufforderung.

#### **§ 4 Gebührenschuldner\*innen**

Gebührenschuldner\*in ist, wer die Leistung in Anspruch nimmt. Bei Minderjährigen, anderen beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist der/die gesetzliche Vertreter:in Gebührenschuldner:in.

#### **§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Die Heranziehung zu den Gebühren geschieht durch den Oberbürgermeister - Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen - durch schriftlichen Bescheid.

(2) Die Unterrichtsgebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem der/die Schüler:in erstmalig zum Unterricht eingeteilt wird. Die Leihgebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Instrument entliehen wird.

(3) Die Unterrichts- und Leihgebühren sind am 5. eines jeden Monats fällig.

#### **§ 6 Abmeldungen und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Abmeldungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten.

(2) Abmeldungen von den in § 2 Abs. 1 Nrn. 5-10 und 14, 15 aufgeführten Unterrichtsangeboten sind im Interesse eines geordneten Unterrichtsbetriebes mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.04., 31.08. und 31.12. eines Jahres möglich.

(3) Bei einer Abmeldung von einem unbefristeten Unterrichtsangebot endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam ist. Bei zeitlich befristeten Unterrichtsangeboten endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Unterricht letztmalig erteilt wird. Ausgenommen sind Abmeldungen in Ausübung des Widerrufsrechts nach § 312 b BGB.

(4) Bei der Musikalischen Früherziehung bzw. - Grundausbildung sind während der ersten drei Unterrichtsmonate Abmeldungen jederzeit möglich. Die Gebührenpflicht während der Probezeit endet mit Ablauf des Monats, in dem letztmalig Unterricht erteilt wurde. Nach Ablauf der Probezeit ist eine Abmeldung nur noch in pädagogisch begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Anmeldung für den gewählten Unterricht ist danach vielmehr bis zur Beendigung des laufenden Kurses verbindlich. Diese Kurse enden automatisch durch Zeitablauf, eine Abmeldung ist daher nicht erforderlich.

Bei der Musikalischen Grundausbildung und der Musikalischen Früherziehung kann abweichend hiervon der zweijährige Kurs nach einem Jahr durch Abmeldung zum Jahresende mit einer Frist von 6 Wochen beendet werden.

#### **§ 7 Gebührenermäßigung**

(1) Auf Antrag wird Empfänger\*innen von Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe oder ähnlichen Sozialleistungen und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine Gebührenermäßigung in Höhe von 75 % der in § 2 Abs. 5 – 10 genannten Gebühren gewährt. Die Voraussetzungen für die Gewährung dieser Sozialleistungen haben die Antragsteller\*innen nachzuweisen.

Er unterliegt im Übrigen der Mitteilungspflicht des allgemeinen Teils des Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung.

Die Ermäßigung erfolgt für den Zeitraum der Bewilligung der Leistungen. Bei fehlendem Ermäßigungsnachweis erfolgt die Gebührenerhebung nach lt. § 2 der Satzung.

(2) Die Ermäßigung wird nur für ein Unterrichtsfach pro Schüler\*in gewährt.

(3) Die Ermäßigung beginnt mit dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Beginn des Leistungszeitraumes. Sie wird längstens bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes gewährt.

(4) In begründeten Fällen kann die Schulleitung von den vorstehenden Regelungen abweichende Ermäßigungen bewilligen.

(5) Geschwisterermäßigung (auf Antrag): Für das zweite und alle weiteren angemeldeten Geschwisterkinder wird eine Ermäßigung von 20 % gewährt. Bei unterschiedlichen Unterrichtsformen zählt als erstes Kind das mit der höchsten Gesamtgebühr.

## § 8 Unterrichtsausfall

(1) Für Unterrichtsausfall, den die Musikschule zu vertreten hat, erfolgt bis zu maximal 2 Unterrichtsstunden jährlich keine Gebührenerstattung und der Unterricht wird nicht nachgeholt. Anteilige Unterrichtsgebühren für darüberhinausgehenden Unterrichtsausfall werden am Ende eines jeden Kalenderjahres auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum 30.06. des Folgejahres zu stellen.

(2) Im Übrigen gilt das Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz NRW) und die Ferienordnung Nordrhein-Westfalen des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

## § 9 Geltung der Satzung für die Max-Reger-Musikschule

Die Vorschriften dieser Gebührensatzung sind nur im Zusammenhang mit der Satzung für die Max-Reger-Musikschule in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## § 10 Inkrafttreten

Dieser IV. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen tritt am 01.09.2025 in Kraft.

# Entgeltordnung

## für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen vom 02.07.2025

---

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Satzung für die Max-Reger-Musikschule hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung am 22.05.2025 die folgende Entgeltordnung für die Max-Reger-Musikschule der Stadt Hagen beschlossen:

## § 1 Entgeltpflichtige Leistungen

(1) Für die Teilnahme an den Konzerten der Max-Reger-Musikschule werden -soweit diese Angebote nicht entgeltfrei sind- privatrechtliche Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Die Eintrittspreise für Konzerte der Musikschule betragen 12 € und 6 € (ermäßigt).

(3) Für Konzerte von Schüler:innen ist der Eintritt frei.

(4) Die Eintrittspreise z.B. für Kinderkonzerte, für Dozentenkonzerte oder Konzerte / Veranstaltungen mit externen Musiker\*innen /Ensembles oder sonstigen Mitwirkenden werden im Einzelfall festgelegt. Das betrifft auch Konzerte mit Workshops etc.

## § 2 Ermäßigungen

Der ermäßigte Eintrittspreis gilt für Empfänger\*innen von Bürgergeld (ehemals Arbeitslosengeld II), Sozialhilfe, Grundsicherung nach dem SGB XII und Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Schüler\*innen und Studierenden bis 27 Jahren.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Sie ersetzt damit die Richtlinien für die Erhebung von Eintrittsgeldern.